Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/15 1Ob753/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1978

Norm

ABGB §1016
EVHGB Art8 Nr4

Rechtssatz

1.) Daß ein Vertreter - Erteilung von Vertretungsmacht vorausgesetzt - den Machthaber auch dadurch berechtigen und verpflichten kann, daß er unter dessen Namen rechtsgeschäftlich handelt, ist heute anerkannt (hier: Unterfertigung eines Wechsels).

2.) Bei mangelnder Vollmacht ist der Handelnde als falsus procurator zu behandeln und haftet grundsätzlich sowohl nach bürgerlichem Recht als auch nach Handelsrecht für den Schaden, der daraus resultiert, daß der vermeintlich gegebene Anspruch gegen den unwirksam Vertretenen geltend gemacht wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 753/78
  Entscheidungstext OGH 15.12.1978 1 Ob 753/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0019590

Dokumentnummer

JJR_19781215_OGH0002_0010OB00753_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at